



Gemeinde Obersiggenthal; Erschliessungsplan "Reckenberg-Nord", Teiländerung; Genehmigung; Publikation; Auftrag an Staatskanzlei

Sachverhalt

1. Verfahren

1.1 Verfahrensdaten

Mitwirkungsbericht der Gemeinde	1. Juli 2002
Vorprüfungsbericht	14. März 2002
Öffentliche Auflage	8. April – 8. Mai 2002
Beschluss Gemeinderat	1. Juli 2002
Eingereicht zur Genehmigung	1. Juli 2002
Ablauf der Beschwerdefrist	5. August 2002

Die Verfahrensvoraussetzungen für die Genehmigung sind erfüllt.

Rechtsschutzverfahren

Zur Vorlage sind keine Beschwerden eingereicht worden.

2. Nutzungsplanung Siedlung als Grundlage der Vorlage

Die Vorlage stützt sich auf die rechtskräftige Nutzungsplanung Siedlung ab.

3. Die Vorlage im Überblick

3.1 Vorlage

Die Teiländerung beschränkt sich auf die teilweise Aufhebung der Baulinien (Wendehammer) sowie auf die teilweise Aufhebung der Ein- und Ausfahrtsbeschränkungen an der Tellestrasse. Infolge einer Einsprache hat der Gemeinderat zudem im Plan festgesetzt, dass Neubauten entlang der Tellestrasse zur Erstellung von mindestens 4 Parkplätzen pro Haus verpflichtet werden.

3.2 Gegenstand der Genehmigung

Zu genehmigen ist der verbindliche Inhalt folgender Vorlage:

- Erschliessungsplan, Teiländerung

Erwägungen

4. Beurteilung der Vorlage

4.1 Überprüfungsbefugnis

Der Regierungsrat prüft, ob die Vorlage rechtmässig ist, mit den kantonalen Richtplänen übereinstimmt und die kantonalen und regionalen Interessen angemessen berücksichtigt (§ 27 Abs. 2 BauG).

4.2 Raumplanerische Beurteilung

Für das Gebiet „Reckenberg-Nord“ besteht ein rechtskräftiger Erschliessungsplan. Er wurde auf der Grundlage einer konkreten Überbauungsstudie beschlossen, welche jedoch nie umgesetzt wurde. Aufgrund eines neuen Überbauungskonzeptes wird der Erschliessungsplan in zwei untergeordneten Bereichen angepasst.

Die teilweise Aufhebung der Ein- und Ausfahrtsbeschränkungen entlang der Tellestrasse berührt keine kantonalen Interessen. Die Aufhebung der Baulinien beim Wendehammer führt dazu, dass § 111 BauG zur Anwendung kommt. Dabei gilt gegenüber Gemeindestrassen ein Abstand von 4.00 m.

Bezüglich Anzahl Abstellplätze ist die kantonale Gesetzgebung abschliessend. Die Anzahl der Abstellplätze richtet sich nach der VSS Norm (§ 25 ABauV). Im Rahmen von Sondernutzungsplanungen kann davon abgewichen werden (§ 3 Abs. 2 lit. c ABauV). Dafür ist jedoch ein übergeordnetes öffentliches Interesse auszuweisen. Die Vorgabe im Erschliessungsplan, in einem Teilbereich mindestens 4 Parkplätze pro Einfamilienhaus vorzuschreiben, ist problematisch. Mit dieser Vorschrift soll vermieden werden, dass Fahrzeuge auf der Tellestrasse abgestellt werden. Nach Auskunft der Gemeinde werden die Vorplätze von Garagen mitangerechnet. Unter diesem Aspekt liegt die Vorgabe im Ermessen der Gemeinde.

4.3 Gesamtbeurteilung

Die Vorlage erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen für die Genehmigung.

Beschluss

1.

Die Teiländerung des Erschliessungsplans „Reckenberg-Nord“ der Gemeinde Obersigenthal vom 1. Juli 2002 wird genehmigt.

2.

Die Staatskanzlei wird mit der Publikation im Amtsblatt beauftragt.

Rechtsmittelbelehrung

1.

Gegen diesen Beschluss des Regierungsrates kann beim Verwaltungsgericht des Kantons Aargau, Obere Vorstadt 40, 5000 Aarau, Beschwerde geführt werden.

2.

Die nicht erstreckbare Beschwerdefrist von 20 Tagen beginnt mit der Publikation dieses Beschlusses im kantonalen Amtsblatt.

3.

Die Beschwerdeschrift muss von der beschwerdeführenden Partei selbst oder von einer im Kanton Aargau zugelassenen Anwältin bzw. einem zugelassenen Anwalt verfasst sein und einen Antrag und eine Begründung enthalten, d.h. es ist

- a) anzugeben, wie das Verwaltungsgericht entscheiden soll, und
- b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.

4.

Auf eine Beschwerde, welche diesen Anforderungen nicht entspricht, wird nicht eingetreten.

5.

Eine Kopie des angefochtenen Entscheides ist der Beschwerde beizulegen.

6.

Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h. die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

Protokollauszug

- Gemeinderat, 5415 Obersiggenthal
- Baudepartement
- Rechtsabteilung BD
- Abteilung Raumentwicklung BD (mit Akten)
- Abteilung Verkehr BD
- Staatskanzlei

Staatsschreiber: